

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-317/21 - 1

Rechtssache C-317/21

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

21. Mai 2021

Vorlegendes Gericht:

Tribunal d'arrondissement (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

12. Februar 2021

Antragstellerinnen:

G-Finance SARL

DV

Antragsgegnerin:

Luxembourg Business Registers

Beschluss 2021TALCH02/00245 auf der Grundlage von Art. 7 und 15 der Loi du 13 janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs (Gesetz vom 13. Januar 2019 zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer)

... [nicht übersetzt]

Im Rechtsstreit (Aktenzeichen TAL-2020-10209)

zwischen

1) **Der G-FINANCE SARL**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung luxemburgischen Rechts mit Niederlassung und Gesellschaftssitz in ... [nicht übersetzt] Luxemburg ... [nicht übersetzt]

2) **DV**, ... [nicht übersetzt] wohnhaft in ... [nicht übersetzt] Luxemburg ... [nicht übersetzt]

Antragstellerinnen ... [nicht übersetzt]

und

der wirtschaftlichen Interessenvereinigung **LUXEMBOURG BUSINESS REGISTERS**, abgekürzt **LBR**, mit Sitz in ... [nicht übersetzt] Luxemburg, ... [nicht übersetzt] in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer;

Antragsgegnerin ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

hat das Gericht heute in öffentlicher Sitzung [**Or. 2**]

folgenden Beschluss erlassen:

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15. November 2019 an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (im Folgenden: RBE) beantragte die Gesellschaft mit beschränkter Haftung G-Finance SARL die Beschränkung des Zugangs zu den Informationen über ihren wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Art. 15 der Loi du [13] janvier 2019 instituant un Registre des bénéficiaires effectifs (im Folgenden: RBE-Gesetz).

Mit Einschreiben vom 30. November 2020 lehnte die Verwalterin des RBE, die wirtschaftliche Interessensvereinigung LUXEMBOURG BUSINESS REGISTER (im Folgenden: LBR), diesen Antrag ab.

... [nicht übersetzt]

Vorbringen und Anträge der Parteien

G-FINANCE und DV beantragen,

- die ablehnende Entscheidung vom 30. November 2020 aufzuheben und den Antrag auf Beschränkung des Zugangs vom 15. November 2019 für berechtigt und begründet zu erklären;
- der LBR folglich aufzugeben, den Zugang zu den in Art. 3 des RBE-Gesetzes genannten Informationen über G-FINANCE zugunsten von DV für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem zu erlassenden Beschluss, ab dem 30. November 2020, dem Zeitpunkt der ablehnenden Entscheidung oder dem

15. November 2019, dem Zeitpunkt des Antrags auf Beschränkung des Zugangs, ausschließlich auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, zu beschränken,

- der LBR aufzugeben, eine Bekanntmachung zu veröffentlichen, mit der über die Beschränkung des Zugangs gemäß Art. 15 Abs. 4 des RBE-Gesetzes informiert wird,
- andernfalls die vorliegende Sache an die LBR zur Entscheidung über die Beschränkung des Zugangs in Bezug auf G-FINANCE zugunsten von DV zurückzuverweisen,
- der LBR die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
- ungeachtet des zu erlassenden Beschlusses die vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung anzuordnen.

Hilfsweise beantragen die Antragstellerinnen, das Verfahren auszusetzen und [dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH)] vor der Fortführung des Verfahrens ... [nicht übersetzt] folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen ... [nicht übersetzt]: **[Or. 3]**

... [nicht übersetzt]

[Vorschlag für die Formulierung der Vorlagefragen, die dem Gerichtshof vorgelegt werden sollen]

Weiter hilfsweise beantragen sie, das Verfahren auszusetzen und der Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof, Luxemburg) Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen ... [nicht übersetzt]:

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 4]**

[Vorschlag für die Formulierung der Vorlagefragen, die der Cour constitutionnelle vorgelegt werden sollen]

Zur Stützung ihres Antrags machen die Antragstellerinnen geltend, dass G-FINANCE eine im Jahr 2003 gegründete Holdinggesellschaft sei, die der Giorgetti-Gruppe angehöre, während ihr wirtschaftlicher Eigentümer DV sei ... [nicht übersetzt].

Sie beanstanden weder den Grundsatz noch die Zwecke des RBE im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern die Tatsache, dass der Zugang zu Informationen über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Art. 30 der Richtlinie (EU) 2015/849

und Art. 12 des RBE-Gesetzes allen Personen offenstehe, und zwar ohne dass ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden müsse.

Die Antragstellerinnen tragen erstens vor, dass die Europäische Union keine Zuständigkeit für die Regelung des Zugangs der breiten Öffentlichkeit zum RBE habe, da durch eine solche Regelung kein Hindernis für die Freizügigkeit beseitigt werde und sie nicht zur Beseitigung spürbarer Wettbewerbsverzerrungen beitrage, was jedoch grundlegende Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Europäischen Union seien.

Sie machen außerdem geltend, dass die Bestimmungen über den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu den im RBE enthaltenen Informationen gegen den in Art. 5 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union (im Folgenden: EUV) verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen. Die streitige Bestimmung sei nämlich unvollständig, ohne praktische Wirksamkeit und diskriminierend.

Der Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer verstoße im Übrigen gegen bestimmte Grundrechte, die in der Charta der [Grundrechte der Europäischen Union] (im Folgenden: Charta) verankert seien, sowie gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in ihrer Antragschrift dargelegten Ausführungen in Bezug auf einen Verstoß gegen die Art. 7 und 8 der Charta in der mündlichen Verhandlung nicht aufgegriffen wurden, diese Fragen dem EuGH aber bereits im Rahmen mehrerer Vorlagefragen zur Beurteilung vorgelegt worden sind.

Die Antragstellerinnen machen jedoch geltend, dass die Offenlegung von Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Gesellschaften und folglich von Angaben zur Beteiligungsstruktur gegen das Geschäftsgeheimnis verstoße, da Wettbewerber somit hieraus Folgerungen ziehen und verstehen könnten, auf welchen Märkten die Unternehmen tätig seien oder würden, und daraus die Stärken und Schwächen sowie das Machtverhältnis innerhalb der Unternehmen ableiten könnten. Die Anonymität der das Kapital einer Gesellschaft betreffenden Transaktionen wäre nicht mehr geschützt, worin ein Verstoß gegen das Geschäftsgeheimnis liegen könnte.

Der Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer stelle außerdem einen Verstoß gegen Art. 16 der Charta dar, der die unternehmerische Freiheit garantiere, weil sich auf diese Weise nachvollziehen lasse, wie die Geschäftstätigkeiten organisiert würden; der breiten Öffentlichkeit würde somit die Tür zu aggressiven Praktiken der Wirtschaftsspionage [Or. 5] und Strategien der Einflussnahme aufgestoßen, was zu einer Systematisierung der Geschäftsanalytik von Gesellschaften führen und die Aufdeckung ihrer Investitionsstrategien ermöglichen würde.

Der Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer laufe daher auf einem Verstoß gegen die unternehmerische Freiheit und folglich gegen die vier Freiheiten des Binnenmarkts hinaus, nämlich den freien Warenverkehr, die Personenfreizügigkeit sowie den freien Kapital- und Dienstleistungsverkehr.

Die Antragstellerinnen machen weiter geltend, dass ein Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 der Charta über die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit vorliege, da der der breiten Öffentlichkeit gewährte Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer im Hinblick auf Investitionen in Gesellschaften abschreckende Wirkung habe.

Sie kommen ferner zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, der sich aus Art. 20 der Charta ergebe, vorliege, da Gesellschaften und andere juristische Personen im Vergleich zu Trusts unterschiedlich behandelt würden, bei denen der Zugang zu Informationen über deren wirtschaftliche Eigentümer „allen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können“, vorbehalten sei. [Die Antragstellerinnen] sind allerdings der Ansicht, dass die Ungleichbehandlung verschiedener Kategorien von juristischen Organisationsformen nicht gerechtfertigt sei.

Die Beschränkungen der Grundrechte, der Achtung des Privat- und Familienlebens und des Schutzes personenbezogener Daten erfüllten im Übrigen nicht die Voraussetzungen des Art. 52 Abs. 1 der Charta, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Die Beschränkung der Grundrechte sei weder verhältnismäßig noch erforderlich und diene nicht dazu, die sich aus der Richtlinie ergebenden Ziele, nämlich die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, zu erreichen.

Die **LBR** in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des RBE verweist hinsichtlich der Notwendigkeit, dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, auf das richterliche Ermessen.

Würdigung

Gemäß Art. 15 Abs. 1 des RBE-Gesetzes „[können e]ine eingetragene Einrichtung oder ein wirtschaftlicher Eigentümer ... im Einzelfall und unter den nachfolgend aufgeführten außergewöhnlichen Umständen aufgrund eines ordnungsgemäß begründeten Antrags, der an den Verwalter gerichtet ist, verlangen, den Zugang zu den in Art. 3 genannten Informationen auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare, die in ihrer Eigenschaft als Amtsträger handeln, zu beschränken, wenn durch diesen Zugang der wirtschaftliche Eigentümer einem unverhältnismäßigen Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Schutzgelderpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung ausgesetzt würde oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist“.

Nach diesem Artikel prüfen die LBR und – bei einem Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung – der vorsitzende Richter der Handelskammer am Tribunal d’arrondissement (Bezirksgericht) für jeden Fall und somit unter Berücksichtigung subjektiver Aspekte das Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen, die eine Beschränkung des Zugangs zum RBE rechtfertigen. **[Or. 6]**

Es ist festzustellen, dass ... [nicht übersetzt] [das] Tribunal d’arrondissement de et à Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) ... [nicht übersetzt] im Rahmen eines Verfahrens mit derselben Zielrichtung bereits mehrere, nachstehend wiedergegebene Fragen zur Vorabentscheidung über die Auslegung der Begriffe „außergewöhnliche Umstände“, „Risiko“ und „unverhältnismäßig“ im Zusammenhang mit dem RBE-Gesetz vorgelegt hat:

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 7]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 8]** ... [nicht übersetzt]

[Wortlaut der dem Gerichtshof in der Rechtssache C-37/20 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen]

Im Übrigen wurden dem EuGH mit Beschluss vom 13. Oktober 2020 die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 9]**

... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt] **[Or. 10]** ... [nicht übersetzt]

... [nicht übersetzt]

[Wortlaut der dem Gerichtshof in der Rechtssache C-601/20 zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen]

Während die von den Antragstellerinnen unter Buchst. c vorgeschlagene Vorlagefrage dem EuGH bereits übermittelt wurde und daher nicht erneut vorgelegt wird, sind die anderen vorgeschlagenen Vorlagefragen dem EuGH noch nicht übermittelt worden.

Es ist jedoch festzustellen, dass die Frage unter Buchst. a, die sich darauf bezieht, dass die Europäische Union hinsichtlich der Rechtsetzung im Bereich des Rechts auf Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer angeblich unzuständig sei, da eine solche Maßnahme nicht zur Beseitigung von

Hindernissen für die Freizügigkeit oder zur Beseitigung spürbarer Wettbewerbsverzerrungen beitrage, nicht berechtigt ist.

Es lässt sich nämlich nicht leugnen, dass die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in die Zuständigkeit der Europäischen Union fällt. Die Zuständigkeit der Europäischen Union wird jedoch nicht dadurch berührt, dass eine bestimmte Vorschrift einer [Or. 11] Richtlinie, deren Gegenstand in diese Zuständigkeit fällt, gegebenenfalls den Grundprinzipien der Europäischen Union zuwiderlaufen kann.

Die Frage unter Buchst. b bezieht sich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der u. a. in Art. 5 Abs. 4 EUV verankert ist, der bestimmt, dass „[n]ach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ... die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß [hinausgehen]“.

Im 30. Erwägungsgrund der Richtlinie [2018/843] heißt es: *„Durch den Zugang der Öffentlichkeit zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer wird eine größere Kontrolle der Informationen durch die Zivilgesellschaft (einschließlich Presse und zivilgesellschaftlichen Organisationen) ermöglicht und das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt. Auf diese Weise kann insofern ein Beitrag zur Bekämpfung des Missbrauchs von Gesellschaften und anderen juristischen Personen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen für die Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung geleistet werden, als Ermittlungen erleichtert und Reputationseffekte bewirkt werden können, da jedem, der Geschäfte abschließen könnte, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer bekannt ist. Schließlich wird auch eine zeitnahe und effiziente Verfügbarkeit von Informationen für Finanzinstitute sowie Behörden, einschließlich Behörden von Drittländern, die an der Bekämpfung solcher Straftaten mitarbeiten, erleichtert. Der Zugang zu diesen Informationen würde dazu beitragen, Ermittlungen in Bezug auf Geldwäsche, damit zusammenhängende Vortaten und Terrorismusfinanzierung durchzuführen“.*

Im [35]. Erwägungsgrund heißt es: *„Durch die verstärkte öffentliche Kontrolle wird ein Beitrag zur Verhinderung des Missbrauchs von juristischen Personen und Rechtsvereinbarungen einschließlich der Steuerumgehung geleistet. Daher ist es wichtig, dass die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer noch für mindestens fünf Jahre nachdem die Gründe für die Registrierung der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarung über die nationalen Register und das Netz der nationalen Register zu bestehen aufgehört haben, zugänglich bleiben. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch in der Lage sein, rechtlich vorzusehen, dass Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer einschließlich personenbezogener Daten auch zu anderen Zwecken verarbeitet werden dürfen, wenn diese Verarbeitung dem öffentlichen Interesse dient und eine notwendige und in einem angemessenen*

Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehende Maßnahme in einer demokratischen Gesellschaft darstellt.“

Im vorliegenden Fall sind die Bestimmungen über den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu den im RBE enthaltenen Informationen Teil der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Es ist aber nicht eindeutig ersichtlich, weshalb eine größtmögliche Öffnung des RBE für die breite Öffentlichkeit, insbesondere ohne Registrierungspflicht sowie ohne Entrichtung von Gebühren für den Zugang zum RBE, erforderlich ist, um die verfolgten Ziele zu erreichen.

Die Antragstellerinnen begehren daher zu Recht, dem EuGH die Frage vorzulegen, ob die erlassenen Maßnahmen im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck verhältnismäßig sind, so dass die streitige Frage dem EuGH zur Beurteilung vorzulegen ist.

Art. 12 der Charta bestimmt, dass „[j]ede Person ... das Recht [hat], sich insbesondere im politischen, **[Or. 12]** gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten.“

Die Antragstellerinnen behaupten, dass die Offenlegung von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer gegenüber der breiten Öffentlichkeit eine abschreckende Wirkung im Hinblick auf Investitionen in Gesellschaften und andere juristische Personen habe. In ihren Ausführungen stützen sie sich auf ein Urteil des EuGH vom 16. Juni 2020 (C-78/18), in dem festgestellt wurde, dass ein nationales Gesetz, mit dem Organisationen, die Unterstützung aus dem Ausland erhalten, systematische Registrierungspflichten auferlegt werden, abschreckende Wirkung auf die Beteiligung von im Ausland ansässigen Spendern haben kann und daher das Recht auf Vereinigungsfreiheit einschränkt.

Es ist festzustellen, dass das Recht auf Vereinigungsfreiheit „eine der wesentlichen Grundlagen einer demokratischen und pluralistischen Gesellschaft ist, da es den Bürgern ermöglicht, kollektiv in Bereichen von gemeinsamem Interesse tätig zu werden und dadurch zum ordnungsgemäßen Funktionieren des öffentlichen Lebens beizutragen“ (EuGH, Große Kammer, 18. Juni 2020, Rechtssache C-78/18, Rn. 110-114, Europe 2020, Kommentar 243, D. Simon).

Der Zweck einer Handelsgesellschaft wie G-FINANCE besteht aber nicht darin, im gemeinsamem Interesse tätig zu werden, sondern im Interesse ihrer Aktionäre und wirtschaftlichen Eigentümer. Daraus ist zu folgern, dass Handelsgesellschaften nicht vom Recht auf Vereinigungsfreiheit erfasst werden, so dass der angebliche Verstoß gegen Art. 12 der Charta auszuschließen und die entsprechende Frage daher nicht dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen ist.

Gemäß Art. 16 der Charta „[wird d]ie unternehmerische Freiheit ... nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten anerkannt“.

Die Antragstellerinnen machen geltend, dass die streitigen Bestimmungen über den Zugang zu Informationen des RBE die unternehmerische Freiheit verletzen, indem es jedermann ermöglicht werde, die Beteiligungsstrukturen von Gesellschaften und anderen juristischen Personen zu durchleuchten und zu analysieren und die Art, wie sie ihre Geschäftstätigkeit organisierten, nachzuvollziehen. Der Zugang zu solchen Informationen ermögliche es insbesondere, zu erfahren, wann sich natürliche Personen an Gesellschaften beteiligten oder ihre Beteiligung beendeten, was aggressive Praktiken der Wirtschaftsspionage und Strategien der Einflussnahme möglich mache. Dadurch werde ein Hindernis für das Unternehmertum geschaffen.

Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH hat die unternehmerische Freiheit einen sehr weiten möglichen Anwendungsbereich und umfasst „das Recht jedes Unternehmens, in den Grenzen seiner Verantwortlichkeit für seine eigenen Handlungen frei über seine wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Ressourcen verfügen zu können“ (EuGH, 27. März 2014, Rechtssache C-314/12, UPC Telekabel Wien, Rn. 49, Europe 2014, Kommentar 229, L. Idot), aber auch die Vertragsfreiheit, d. h. „die freie Wahl des Geschäftspartners ... sowie die Freiheit, den Preis für eine Leistung [frei] festzulegen“ (EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, Rechtssache C-283/11, Sky Österreich, Rn. 42 und 43, GADLF, Nr. 26, Rn. 4).

Wie das in Art. 17 der Charta verankerte Eigentumsrecht wird der breite Anwendungsbereich der unternehmerischen Freiheit jedoch durch ihre eher schwache Stellung gegenüber dem Gemeinwohl relativiert. **[Or. 13]**

Nach den Worten des Gerichtshofs muss dieses Recht „im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen werden“, und „[seine] Ausübung ... [kann] Beschränkungen unterworfen werden, sofern diese Beschränkungen tatsächlich dem Gemeinwohl dienenden Zielen entsprechen und nicht einen im Hinblick auf den verfolgten Zweck unverhältnismäßigen und nicht tragbaren Eingriff darstellen, der das so gewährleistete Recht in seinem Wesensgehalt antastet“ (z.B. EuGH, Große Kammer, 15. Januar 2013, Rechtssache C-416/10, Krizan, Rn. 113) (JurisClasseur Europe Traité Fasc. 160: Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Nr. 59 ff.).

Die Vorlagefrage hinsichtlich des angeblichen Verstoßes gegen die unternehmerische Freiheit betrifft daher in Wirklichkeit den oben erläuterten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Der Vollständigkeit halber ist die Vorlagefrage hinsichtlich des Verstoßes gegen Art. 16 der Charta jedoch dem [EuGH] zur Beurteilung vorzulegen.

Art. 20 der Charta bestimmt, dass „[a]lle Personen ... vor dem Gesetz gleich [sind]“, während Art. 21 festlegt, dass „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung ... verboten sind“.

Die Antragstellerinnen sind der Ansicht, dass ein Verstoß gegen diese Grundsätze vorliege, da die Richtlinie [2018/843] eine Ungleichbehandlung zwischen Gesellschaften und anderen juristischen Personen einerseits sowie Trusts und Rechtsvereinbarungen, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähnelten, andererseits festlege, während der Zugang zu den Registern der wirtschaftlichen Eigentümer von Trusts auf alle natürlichen oder juristischen Personen beschränkt sei, die ein berechtigtes Interesse nachweisen könnten.

Da Trusts jedoch auch für Zwecke von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden könnten, sei die Ungleichbehandlung des Zugangs zu Registern nicht gerechtfertigt und stelle daher einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar.

In Ermangelung konkreter Gründe für die Notwendigkeit, diese beiden Kategorien von Organisationsformen unterschiedlich zu behandeln, ist die entsprechende Vorlagefrage dem EuGH vorzulegen.

Schließlich rügen die Antragstellerinnen einen Verstoß gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, der für juristische Personen in gewisser Weise das Äquivalent zum Recht auf Achtung des Privatlebens sei und durch die streitigen Bestimmungen verletzt werde.

Der EuGH hat den Schutz von Geschäftsgeheimnissen als einen allgemeinen Grundsatz anerkannt (vgl. Urteile vom 24. Juni 1986, AKZO Chemie und AKZO Chemie UK/Kommission, 53/85, Slg. S. 1965, Rn. 28, sowie vom 19. Mai 1994, SEP/Kommission, C-36/92 P, Slg. S. 1-1911, Rn. 37).

Da Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von juristischen Personen der breiten Öffentlichkeit Aufschluss über Beteiligungsstrukturen und die [Or. 14] internen Machtverhältnisse geben können, ist die streitige Vorlagefrage dem EuGH zur Beurteilung vorzulegen.

Aus diesen Gründen

... [nicht übersetzt] hat [das] Tribunal d'arrondissement de et à Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) im kontradiktorischen Verfahren

... [nicht übersetzt]

beschlossen, das Verfahren **auszusetzen** und dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Fragen **vorzulegen**:

Sind die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU und insbesondere deren Art. 1 Nr. 15 Buchst. c zur Änderung von Art. 30 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in der durch die genannte Richtlinie (EU) 2018/843 geänderten Fassung, soweit mit ihnen „alle[n] Mitglieder[n] der Öffentlichkeit“ das Recht auf Zugang zu Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften und anderen juristischen Personen gewährt wird,

ungültig, da sie

- a) gegen den u. a. in Art. 5 Abs. 4 EUV verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und/oder*
- b) gegen Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (unternehmerische Freiheit) und/oder*
- c) gegen die Art. 20 (Gleichheit vor dem Gesetz) und 21 (Nichtdiskriminierung) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und/oder*
- d) gegen den allgemeinen unionsrechtlichen Grundsatz des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen verstoßen?*

... [nicht übersetzt]